

Ihre Gesprächspartner/-innen:

Dr. Johann Kalliauer

Dr.ⁱⁿ Ulrike Schlager

Präsident der AK Oberösterreich

AK-Sozialrechtsexpertin

**Zermürender Hürdenlauf vom
Arbeitsunfall bis zur Versehrtenrente:
AK kritisiert Umgang der AUVA mit Versicherten**

Pressekonferenz

Donnerstag, 18. Juni 2020, 11 Uhr

Arbeiterkammer Linz

Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) sind rund 3,2 Millionen Arbeitnehmer/-innen versichert. Die AUVA ist verpflichtet, den Versicherten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die ihnen rechtlich zustehenden Leistungen zu gewähren. Je nach Schwere der körperlichen Schädigung kommen verschiedene Leistungen in Betracht: Unfallheilbehandlung, berufliche oder soziale Rehabilitationsmaßnahmen, Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädische Behelfe. In besonders schweren Fällen sowie im Todesfall werden auch Geldleistungen, wie etwa die Versehrtenrente, gewährt.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung ereignen. Umfasst sind u.a. auch Wegeunfälle und andere mit der Tätigkeit zusammenhängende Umstände sowie Unfälle, die sich bei der Hilfe von anderen Personen ereignen (Feuerwehr, Rettung, Bergrettung etc.). Geschützt sind auch Schüler/-innen und Studenten/-innen, wenn sie während ihrer Ausbildung einen Unfall erleiden und sich am Körper verletzen.

Durch einen Arbeitsunfall oder auch durch Berufskrankheiten werden viele Menschen erheblich an der weiteren Ausübung von Erwerbstätigkeiten eingeschränkt. Aus diesen Gründen ist nicht nur eine erstklassige Unfallheilbehandlung nötig, sondern auch eine faire finanzielle Abgeltung von Einbußen der Erwerbsfähigkeit. Den Versicherten müssen die Leistungen adäquat zu ihren Einschränkungen geleistet werden. Dazu bedarf es gerechter und professioneller Beurteilungen.

Einsparungen und Kürzungen bei der AUVA

Im Zuge der von der türkis-blauen Regierung betriebenen Kassenfusion sollte die AUVA abgeschafft werden, wenn sie nicht 500 Millionen Euro einsparen würde – bei einem Jahresbudget von ca. 1,5 Milliarden Euro. Die AUVA musste also ein Drittel ihres Budgets einsparen, um überleben zu dürfen. Auch der Unfallversicherungsbeitrag wurde sukzessive gesenkt. Innerhalb weniger Jahre wurde er von 1,4 auf 1,2 Prozent der Beitragsgrundlage gesenkt. Damit gingen der AUVA knapp 250 Millionen Euro verloren.

Im Jahr 2018 erließ die AUVA knapp 4.400 Bescheide. Gegen 492 davon wurde Klage erhoben. Rund 120 dieser Klagen wurden von der Arbeiterkammer Oberösterreich eingebracht – zumeist ging es dabei um die Anerkennung von Arbeitsunfällen oder die Zuerkennung einer Versehrtenrente. Wie viele Versicherte sich nicht gegen ablehnende Bescheide gewehrt haben, geht aus dem Jahresbericht der AUVA nicht hervor.

Arbeitsunfall wegen „Anlageschäden“ nicht anerkannt

Oftmals scheitern Klagen bereits an der Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall. Die AUVA vertritt häufig die Meinung, dass es sich lediglich um sogenannte „Anlageschäden“ handle. Das heißt konkret, dass nicht der Arbeitsunfall als Ursache für nachhaltige körperliche Beeinträchtigungen anerkannt wird, weil angebliche „Vorerkrankungen“ die Schäden oder das Leiden „begünstigt“ haben. In der gerichtlichen Praxis wird ein Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkannt, wenn das Gutachten zu der Erkenntnis kommt, dass der Schaden auch ohne den Arbeitsunfall innerhalb eines Jahres eingetreten wäre.

Dazu ein Beispiel aus der Praxis:

Eine Arbeitnehmerin stürzte bei einer Reinigungstätigkeit von einer Erhöhung und zog sich dabei einen schwerwiegenden Sehnenriss zu. Da sie ein paar Wochen zuvor wegen Problemen in der betroffenen Körpergegend bei einem Arzt zur Untersuchung war, vermutete die AUVA einen Anlageschaden. Aufgrund der aktuellen Befunde war hingegen völlig klar, dass der Sehnenriss durch den Sturz und somit durch den Arbeitsunfall verursacht wurde. Zu diesem Schluss kam auch der gerichtliche Sachverständige. Im Gerichtsverfahren wurde der Arbeitnehmerin eine Versehrtenrente zugesprochen, die anfangs sogar bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent lag, später dann auf 20 Prozent reduziert wurde.

Hätte die Frau nicht geklagt, wäre ihr aufgrund einer falschen Beurteilung durch den AUVA-Gutachter die ihr zustehende Leistung vorenthalten worden.

Verfahren werden unnötig in die Länge gezogen

Die Rechtsexperten/-innen der AK Oberösterreich sind in letzter Zeit mit einer zunehmend restriktiven Haltung der AUVA in Gerichtsverfahren konfrontiert. Trotz eindeutiger Gutachten zugunsten der Versicherten werden immer wieder Anträge auf Gutachtensergänzungen oder Gutachtenserörterungen gestellt. Dadurch werden die Verfahren teils empfindlich in die Länge gezogen. Für die Betroffenen ist das oftmals äußerst zermürbend. Kein Wunder, dass viele das Handtuch werfen und aufgeben.

Wird eine Klage zurückgezogen, muss die AUVA keine (höhere) Leistung erbringen. Die dadurch verursachten Verfahrenskosten zahlt die Versichertengemeinschaft.

Einen besonders ärgerlichen Verfahrensverlauf erlebte eine diplomierte Krankenpflegerin einer OP-Station. Ein Frischoperierter, der sich noch im Delirium befand, verdrehte der Arbeitnehmerin beim Aufwachen mit großer Kraft ihre Hand derart stark, dass sie schwerste Verletzungen erlitt. Dieser Vorfall wurde im Bescheid zwar als Arbeitsunfall anerkannt, jedoch wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von unter 20 Prozent diagnostiziert. Aus diesem Grunde bekam die Arbeitnehmerin keine Versehrtenrente zugesprochen.

Die Befunde der behandelnden Ärzte sprachen aber eine deutlich andere Sprache. Deshalb zog die Arbeiterkammer gegen den Bescheid der AUVA vor das Arbeits- und Sozialgericht. Dort wurde in einem umfassenden und äußerst professionellen Gutachten eine deutliche stärkere Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt. Die AUVA wollte dieses Gutachten aber nicht anerkennen und beantragte mehrmals eine Erörterung bzw. eine Gutachtensergänzung.

Der Gutachter ließ sich dadurch aber nicht einschüchtern. Er begründete seinen Befund mit profunden Argumenten. Die AUVA hingegen behauptete plötzlich, dass die Verletzung gar nicht vom Arbeitsunfall stamme, sondern eine angelegte Körperstörung sei. Ein Einwand, der völlig aus der Luft gegriffen war und sogar dem eigenen Bescheid widersprach. Das Gericht stützte sich aber auf das unfallchirurgische Gutachten und sprach der Klägerin eine Versehrtenrente zu.

Damit war das Verfahren noch immer nicht beendet, denn die AUVA ging gegen das Urteil in Berufung. Letztlich bestätigte das Oberlandesgericht (OLG) Linz nach zweijähriger Verfahrensdauer das Urteil vollinhaltlich. Sogar das OLG empfand die Vorgehensweise der AUVA als „verfahrensverzögernd“.

Eine andere Arbeitnehmerin war versehentlich über eine Stunde lang in einem Tiefkühlcontainer bei völliger Dunkelheit einer Temperatur von minus 22 Grad Celsius ausgesetzt. Die AUVA anerkannte den Vorfall zwar als Arbeitsunfall, sprach aber mangels Minderung der Erwerbsfähigkeit keine Versehrtenrente zu. Im gerichtlichen Verfahren wurden ein massiver Kälteschock sowie eine massive posttraumatische Belastungsstörung durch diesen Unfall festgestellt. Der Arbeitnehmerin wurde nach mehreren Rechtsgängen erst nach vier Jahren eine dauernde 60-prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit zugesprochen.

Die AUVA ist gesetzlich dazu verpflichtet, korrekt und seriös zu beurteilen, ob Rechtsansprüche vorliegen, und die zustehenden Leistungen auszuführen. Sie ist aber nicht dazu angehalten, eindeutige Verfahrensergebnisse zu ignorieren und dadurch Verfahren zulasten der Versicherten in die Länge zu ziehen.

Forderungen der AK Oberösterreich

Die AK fordert daher die Entscheidungsträger in der AUVA auf, diese restriktiven Praktiken zu unterbinden. Konkret fordert die AK von der AUVA ein Umdenken bei der Beurteilung von Körperschädigungen als Anlageschäden, die Sicherstellung der höchstmöglichen Qualität der Gutachten im Verwaltungsverfahren, die Akzeptanz klarer Gutachten im Gerichtsverfahren sowie eindeutiger Gerichtsurteile.

Da die kritisierten Praktiken eng mit den Budgetkürzungen durch die türkisblaue Bundesregierung zusammenhängen, fordert die AK den Gesetzgeber auf, der AUVA wieder ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen:

- Rücknahme der Einsparungen bei der AUVA,
- Erhöhung des Beitragssatzes zur Unfallversicherung auf mindestens 1,4 Prozent der Beitragsgrundlage sowie
- keine weitere Einsparungen beim Personal der AUVA.